



## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Peter Lehnert (CDU)

und

## Antwort

der Landesregierung - Ministerpräsident

### Wohnbauliche Entwicklung in Schleswig-Holstein

- 1) Wie viele und welche Gemeinden in Schleswig-Holstein, die einer Obergrenze der wohnbaulichen Entwicklung nach dem Landesentwicklungsplan unterliegen, haben den Rahmen der wohnbaulichen Entwicklung zu mindestens 75 Prozent ausgeschöpft und wie viele und welche haben diesen Rahmen zu 100 Prozent oder mehr ausgeschöpft?

In Schleswig-Holstein unterliegen 901 Gemeinden dem wohnbaulichen Entwicklungsrahmen gemäß Ziffer 2.5.2 Absatz 4 Landesentwicklungsplan 2010 (LEP). Die weiteren 211 Gemeinden im Land sind Siedlungsschwerpunkte ohne quantitative Begrenzung ihrer wohnbaulichen Entwicklung. In den Siedlungsschwerpunkten wurden im Zeitraum 2010 bis 2015 77% aller Wohnungen in Schleswig-Holstein gebaut (absolut 40.494). Auf die Gemeinden mit wohnbaulichem Entwicklungsrahmen entfielen 23% aller Baufertigstellungen (absolut 12.071).

Im **Zeitraum 2010 bis 2015** haben **33 Gemeinden** mit wohnbaulichem Entwicklungsrahmen ihren **Rahmen voll ausgeschöpft** (siehe Tabelle 1). Unter diesen 33 Gemeinden sind

- 8 sehr kleine Gemeinden mit einem Wohnungsbestand Ende 2009 von weniger als 100 Wohnungen und damit einem absolut nur sehr geringen wohnbaulichen Entwicklungsrahmen,
- 11 Tourismusemgemeinden, unter deren Baufertigstellungen wahrscheinlich auch Ferien- und Freizeitwohnungen sind, die bei der Erhebung durch die amtliche Statistik aber nicht als solche gekennzeichnet waren, sowie

- 1 Gemeinde, die zu einer Stadt-Umland-Kooperation gehört, in der gesonderte Vereinbarungen zur wohnbaulichen Entwicklung getroffen worden sind.

**46 Gemeinden** mit wohnbaulichem Entwicklungsrahmen haben diesen im Zeitraum 2010 bis 2015 **zwischen 75% und unter 100% ausgeschöpft** (siehe Tabelle 2).

Unter diesen Gemeinden sind 10 sehr kleine Gemeinden, 7 Tourismusgemeinden, 3 Gemeinden im baulichen Siedlungszusammenhang eines Zentralen Ortes, an dessen Entwicklung sie teilhaben können, sowie 2 Gemeinden in einer Stadt-Umland-Kooperation.

**Tabelle 1: Gemeinden mit ausgeschöpftem Entwicklungsrahmen:**

Gemeindekennziffer	Gemeinde
1051129	Wesselburenerkoog
1053005	Bälau
1053031	Fuhlenhagen
1053033	Giesensdorf
1053036	Grabau
1053050	Hamwarde
1053051	Harmsdorf
1053088	Mechow
1053092	Müssen
1053101	Ritzerau
1054011	Behrendorf
1054015	Borgsum
1054022	Dagebüll
1054025	Dunsum
1054046	Hörnum (Sylt)
1054078	List
1054083	Midlum
1054087	Nieblum
1054106	Rantrum
1054140	Tümlauer Koog
1054160	Wittdün auf Amrum
1055017	Großenbrode
1055025	Kellenhusen (Ostsee)
1057056	Passade
1058062	Grael
1058088	Klein Wittensee
1058144	Schönbek
1058146	Schülldorf
1059127	Husby
1059174	Wanderup
1060023	Fuhlendorf
1060070	Schackendorf
1062011	Braak

**Tabelle 2:**  
**Gemeinden, die ihren wohnbaulichen Entwicklungsrahmen zwischen 75% und unter 100% ausgeschöpft haben:**

Gemeinde-kennziffer	Gemeinde
1051050	Hillgroven
1051069	Lohe-Rickelshof
1053007	Basthorst
1053025	Duvensee
1053035	Göttin
1053037	Grambek
1053052	Havekost
1053060	Kasseburg
1053072	Kröppelshagen-Fahrendorf
1053073	Krüzen
1053098	Pogeez
1053114	Schürensöhlen
1053126	Tramm
1053127	Walksfelde
1053130	Wentorf (Amt Sandesneben-Nusse)
1054020	Breklum
1054023	Drage
1054041	Haselund
1054052	Horstedt
1054061	Kampen (Sylt)
1054065	Klanxbüll
1054077	Lexgaard
1054092	Norstedt
1054094	Oevenum
1054099	Ostenfeld (Husum)
1054126	Stedesand
1054143	Utersum
1054146	Vollstedt
1054149	Wenningstedt-Braderup (Sylt)
1054158	Witsum
1055039	Sierksdorf
1057030	Hohwacht (Ostsee)
1057033	Kirchbarkau
1058128	Padenstedt
1058133	Reesdorf
1058165	Tüttendorf
1058166	Waabs
1058174	Winnemark
1059041	Hüsby
1059144	Meyn
1060003	Armstedt
1060009	Bimöhlen
1060027	Großenaspe
1060049	Klein Rönnau
1061033	Hadenfeld
1062046	Meddewade

- 2) Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um den Kommunen, die den Rahmen der wohnbaulichen Entwicklung vollständig oder nahezu vollständig ausgeschöpft haben, eine weitere wohnbauliche Entwicklung zu ermöglichen?

Die Landesplanung wird jeweils im Einzelfall im Rahmen von Anzeige- und Beteiligungsverfahren zur Bauleitplanung prüfen, ob Wohnbauplanungen dieser Gemeinden Ziele der Raumordnung entgegenstehen, wie z.B. der wohnbauliche Entwicklungsrahmen nach Ziffer 2.5.2 Absatz 4 LEP. Wohnungen, die im Übrigen z.B. durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen oder nach § 34 BauGB gebaut werden, fallen nicht hierunter.

Gemäß Ziffer 2.5.2 Absatz 5 LEP 2010 können bei Bedarf und auf Basis von interkommunalen Vereinbarungen einzelne Gemeinden vom Rahmen der wohnbaulichen Entwicklung (Ziffer 2.5.2 Absatz 4 LEP) abweichen. Voraussetzung ist, dass

- es hierfür einen Bedarf gibt, der sich aus der aktuellen Bevölkerungsvorberechnung des Statistikamtes Nord für die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein ableitet,
- die Gemeinden hinsichtlich ihres Infrastrukturangebotes, ihrer Siedlungsstruktur, ihrer verkehrlichen Anbindung sowie unter Beachtung ökologischer Belange für mehr Wohnungsbau geeignet sind,
- eine interkommunale Vereinbarung mit Nachbargemeinden getroffen wird, in der der Umfang der wohnbaulichen Entwicklung für die beteiligten Gemeinden verbindlich festgelegt wird.

Im Rahmen der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (Entwurfs-erarbeitung in 2017) soll der Rahmen der wohnbaulichen Entwicklung aktualisiert werden. Dabei soll der Bezugszeitraum an den neuen Planungszeitraum des Landesentwicklungsplans angepasst werden und es soll ein aktueller Wohnungsbestand als Basis zugrunde gelegt werden. Dadurch wird allen Gemeinden wieder in vollem Umfang ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen zur Verfügung stehen.